

AZ: Herr Krüger - 10.1 -

**Drucksache Nr.: 0012/2013/DS**

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Ratsversammlung	18.06.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

**Berichterstatter:**

Oberbürgermeister Dr. Taurus

**Verhandlungsgegenstand:**

**Wahl der übrigen Ausschüsse:  
Umlegungsausschuss**

**Antrag:**

In den Umlegungsausschuss werden als Mitglieder gewählt:

1. Vorsitzende  
(Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst)

**Verwaltungsdirektorin  
Bettina Krull**

Stellvertretender Vorsitzender:

**Dr. Alexander Herzog**

2. Vertreter mit der Befähigung zum höheren vermessungstechnischen Verwaltungsdienst

**Oberregierungsvermessungsrat  
Dipl. Ing. Thomas Klesen**

Vertreter: Vertreter im Amt

3. Sachverständiger für die Bewertung  
von Grundstücken

**Jan-Dirk Clausen**

Vertreter: Hans-Joachim Schubert

4. \_\_\_\_\_  
(bisher Ratsherr Rahlf)

Vertreter: \_\_\_\_\_  
(bisher Ratsfrau Bühse)

5. \_\_\_\_\_  
(bisher Ratsherr Kluckhuhn)

Vertreter: \_\_\_\_\_  
(bisher Ratsherr Sundermann)

**Finanzielle Auswirkungen:**

Keine

## **Begründung:**

Gemäß §§ 45 und 46 GO i. V. m. der Hauptsatzung hat die Ratsversammlung in der konstituierenden Sitzung die zu bildenden ständigen und übrigen Ausschüsse zu wählen.

Aufgrund der §§ 46 (2) und 212 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist, und der entsprechenden DVO sind Umlegungsausschüsse zu bilden.

Die Zusammensetzung des Umlegungsausschusses ergibt sich aus § 8 Absatz 3 b) der Hauptsatzung.

Somit sind die Mitglieder der Ratsversammlung und deren Vertreter neu zu wählen.

Für diese Personen sind zwei verschiedene Wahlverfahren möglich:

### a) Meiststimmenverfahren nach § 40 Absatz 3 GO

D. h. gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Über jeden Bewerber ist einzeln abzustimmen.

Wenn alle Ratsmitglieder einverstanden sind, kann über alle zu besetzenden Stellen en bloc abgestimmt werden.

Dazu muss ein Wahlvorschlag für alle zu besetzenden Stellen vorliegen.

Das Vorschlagsrecht und die Sitzverteilung ergibt sich aus der Anwendung des Höchstzahlverfahrens gem. § 33 Absatz 2 GO auf die Fraktionsstärken (siehe MV 0001/2013 zu TOP 2).

Danach können je ein Mitglied bzw. dessen Vertretung von der CDU- und der SPD-Ratsfraktion für die Wahl in das Gremium vorgeschlagen werden.

### b) Verhältnisswahl nach § 40 Absatz 4 GO

Dieses Verfahren ist anzuwenden, wenn eine Fraktion es verlangt.

Bei der Verhältnisswahl haben die Fraktionen Wahlvorschläge (Listen) abzugeben, über die von der Ratsversammlung in einem Wahlgang abgestimmt wird.

Die Zahl der Stimmen, die jeder Wahlvorschlag erhält, wird durch 0,5 / 1,5 / 2,5 / 3,5 usw. geteilt.

Die Wahlstellen werden in der Reihenfolge der so ermittelten Höchstzahlen auf die Wahlvorschläge verteilt, wobei die Bewerber eines Vorschlags in der Reihenfolge berücksichtigt werden, die sich aus dem Vorschlag ergibt.

Bei gleicher Höchstzahl entscheidet für die letzte Wahlstelle das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Dr. Olaf Tauras

Oberbürgermeister